Stadt Fürstenau Fürstenau, den 28.09.2026

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau
FB 5/071/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
17.11.2026	Planungs-, Bau- und Umweltausschusses	Vorberatung
24.11.2026	Verwaltungsausschuss	Entscheidung

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 63 "Motorsportanlage" der Stadt Fürstenau

Durch den Beschluss des Rates vom 14.03.2017 wurde der Bebauungsplan Nr. 63 „Motorsportanlage“ als Satzung beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes war es, den bis dahin im Rahmen befristeter Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geregelten Betrieb des Geländewagenparks im Freizeit- und Ferienpark Fürstenau planungsrechtlich abzusichern. Auf Grundlage des Bebauungsplans hat der Landkreis Osnabrück am 22.12.2017 eine dauerhafte Genehmigung für den Geländewagenpark ausgesprochen. Diese Genehmigung wurde vom Umweltforum Osnabrück angefochten. Insbesondere aufgrund naturschutzfachlicher Widersprüche wurde die Genehmigung durch Urteil des Verwaltungsgerichtes Osnabrück vom 30.08.2022 aufgehoben. Das Gericht stellte gleichzeitig die Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes Nr. 63 fest.

Der Geländewagenpark wurde somit bis zum Verkauf des gesamten Geländes im Dezember 2021 durch die Freizeit- und Ferienpark Fürstenau GmbH betrieben. Nach der von dem jetzigen Eigentümer im Februar 2022 vorgestellten Konzeptplanung, soll auf dem Gelände nunmehr eine Nutzung mit den Schwerpunkten Natur, Freizeit und Energie erfolgen. Die Fläche soll demnach für sanften Tourismus und Naherholung sowie für die Erzeugung regenerativer Energien verwandt werden. Der Offroad-Park wurde zwischenzeitlich aufgegeben. Es besteht somit kein öffentliches Interesse am Fortbestand des Bebauungsplanes Nr. 63 „Motorsportanlage“, weshalb der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 05.12.2023 u. a. beschlossen hat, den Bebauungsplan Nr. 63 „Motorsportanlage“ aufzuheben.

Weiterhin hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 27.01.2026 beschlossen auf Grundlage des Vorentwurfs die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf etwa 175 ha und liegt in der Gemarkung Fürstenau, nordwestlich des Stadtzentrums.

Im aktuell geltenden Flächennutzungsplan wird die Fläche überwiegend als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Freizeitmotorsport“ dargestellt. Aus diesem Grund erfolgt parallel die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau. Ziel dieser Änderung ist die Ausweisung eines „Sondergebietes Windenergieanlagen“ im Bereich des früheren Motorsportgeländes.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und abgewogen. Das Abwägungsergebnis einschließlich aller Planunterlagen (Stand: Veröffentlichung gem. §§ 3 / 4 Abs. 2 BauGB) stehen digital zwecks Prüfung und Beratung zur Verfügung:

- Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 63 „Motorsportanlage“
- Entwurfsbegründung
- Umweltbericht
- Abwägungsergebnis

Auf Wunsch werden die Planunterlagen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Das Ergebnis zu den v. g. Beteiligungsverfahren wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Ja
☐ Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: 14.339,60 € (brutto)

M o o r m a n n
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

1. Den dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.
2. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Motorsportanlage“ wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB als Entwurf beschlossen.
3. Auf Grundlage des Entwurfs sind die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich durchzuführen.

B a r l a g e	W a g e n e r	W ü b b e l
Fachbereich 5	Fachdienst II	Stadtdirektor

Anlagen